

**Zustellungsurkunde**

Evonik Technochemie GmbH  
z. Hd. des Zustellungsbevollmächtigten  
Herrn Stefan Dommès,  
c/o Evonik Industries AG  
Rodenbacher Chaussee 4  
63457 Hanau (Wolfgang)

Aktenzeichen (bei Korrespondenz bitte angeben):

**IV/F-43.3-0122.12 Gen 42/14**

Bearbeiter: Thorsten Schäfer

Durchwahl: 069/2714-4959

Datum: 10. Juni 2015

**Genehmigungsverfahren nach § 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 16 Abs. 2 BImSchG für eine Anlage nach Nr. 4.1.21 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV; Genehmigungsantrag vom 15. Dezember 2014, hier eingegangen am 16.12.2014; ergänzt durch weitere Antragsunterlagen mit Schreiben vom 10.02.2015, hier eingegangen am 12.02.2015**

**Anlage: Wirkstoffproduktion 3, Gebäude 933 u. a.**

**Projekt: Errichtung und Betrieb eines Chlorwasserstoffverdampfers**

**Antragsteller/Sitz: Evonik Technochemie GmbH, Rodenbacher Chaussee 4, 63457 Hanau**

**Standort der Anlage: 63457 Hanau, Rodenbacher Chaussee 4, Gebäude 933 u. a.**

**Genehmigungsbescheid**

**I.**

Auf Antrag vom 15.12.2014 wird der

Evonik Technochemie GmbH, Rodenbacher Chaussee 4, 63457 Hanau-Wolfgang

nach Maßgabe der im Folgenden aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter Beachtung der nachstehenden Nebenbestimmungen nach § 16 BImSchG die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in:	63457 Hanau-Wolfgang,
Gemarkung:	Wolfgang,
Flur:	1,
Flurstück:	45/27

die Anlage Wirkstoffproduktion 3 (Gebäude 933 u. a.) wesentlich zu ändern und zu betreiben.

Die Genehmigung berechtigt zur Durchführung folgender Maßnahmen:

- Errichtung und Betrieb eines Chlorwasserstoffverdampfers

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

## II.

### Maßgebliches BVT-Merkblatt

Für die hiermit genehmigten Anlagen ist maßgeblich das Merkblatt:  
„Referenzdokument über die besten verfügbaren Techniken für die Herstellung organischer  
Feinchemikalien (BVT-Merkblatt)“.

## III.

### Eingeschlossene Entscheidungen

Diese Genehmigung schließt die folgenden behördlichen Entscheidungen im Rahmen des  
§ 13 BImSchG ein: - keine -

Dieser Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die  
nach § 13 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht von der Genehmigung eingeschlos-  
sen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BImSchV).

## IV.

### Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

1. Der Antrag vom 15. Dezember 2014, ergänzt durch weitere Antragsunterlagen mit  
Schreiben vom 10.02.2015, hier eingegangen am 12.02.2015
2. Die Antragsunterlagen gemäß Inhaltsverzeichnis bestehend aus zwei Ordnern:

<u>Kapitel</u>	<u>Anzahl der Seiten</u>
0. Anschreiben der Antragstellerin	5
1. Antragsformulare	15
2. Inhaltsverzeichnis	3
3. Kurzbeschreibung	1
4. Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse	1
5. Standort und Umgebung der Anlage	15
6. Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung	10
7. Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten	20
8. Luftreinhaltung	1
9. Abfallvermeidung, Abfallverwertung	1

10. Abwasserentsorgung	1
11. Abfallentsorgung	1
12. Abwärmenutzung	1
13. Lärm, Erschütterungen und sonst. Emissionen	1
14. Anlagensicherheit, Schutz der Allgemeinheit	16
15. Arbeitsschutz	10
16. Brandschutz	5
17. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	12
18. Bauantrag	1
19. Unterlagen für sonstige Konzessionen	1
20. Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung	7
21. Maßnahmen nach der Betriebseinstellung	2
22. Ausgangszustandsbericht	6

## V.

### Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

#### **1 Allgemeines**

- 1.1 Die Urschrift oder eine Kopie des Bescheides sowie der dazugehörenden o. a. Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.
- 1.2 Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt IV genannten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- 1.3 Der Termin der Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 43.3 - Immissionsschutz mindestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.
- 1.4 Die erteilte Genehmigung erlischt, wenn die Inhaberin nach Vollziehbarkeit des Bescheides einen Zeitraum von einem Jahr verstreichen lässt, ohne mit der wesentlichen Änderung der Anlage zu beginnen. Die Genehmigung erlischt ferner, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Vollziehbarkeit des Bescheides entsprechend den vorgelegten Beschreibungen und Zeichnungen der Betrieb der Anlage aufgenommen wird.

#### **2 Ausgangszustandsbericht; Endzustandsbericht; Bodenschutz**

- 2.1 Das Grundwasser im Bereich der Wirkstoffproduktion 3 ist alle drei Jahre an den in der Tabelle 2 des AZB des Büros Berg/Girmond vom 23.04.2015 aufgeführten Grundwassermessstellen sowie auf die in Tabelle 1 des AZB benannten Parameter zu untersuchen. Die Ergebnisse der Grundwasseruntersuchungen im Rahmen des bodenschutzrechtlichen Verfahrens können dabei verwendet werden.

- 2.2 Mit der Anzeige der Stilllegung nach § 15 Abs. 3 BImSchG ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 41.1 - Bodenschutz auf der Basis der Angaben in Kapitel 11 des AZB ein aktualisiertes Untersuchungskonzept für den Endzustandsbericht (EZB) vorzulegen. Dieses hat die Ergebnisse der Grundwasserüberwachungen und Veränderungen des Betriebs zu berücksichtigen.
- 2.3 Die Ergebnisse der im Rahmen der Überwachung oder Stilllegung der Anlage durchgeführten Untersuchungen sind von einer sachkundigen Stelle/Person zu dokumentieren und dem Dezernat IV/F 41.1 - Bodenschutz jeweils binnen 3 Monaten zur Prüfung vorzulegen.

### **3 Maßnahmen nach Betriebseinstellung**

- 3.1 Bei einer beabsichtigten Stilllegung der Produktionsanlagen oder einzelner Teil- und Nebenanlagen sind die Anlagen vollständig zu entleeren und so zu behandeln, dass sie gefahrlos geöffnet und demontiert werden können.
- 3.2 Im Falle der Betriebseinstellung sind alle sachkundigen Arbeitnehmer und Fachkräfte solange weiterzubeschäftigen, wie dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist.
- 3.3 Auch nach der Betriebseinstellung ist das Betriebsgelände solange gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern, bis alle Verfahrensanlagen und Chemikalien vollständig beseitigt sind und keine Gefahren mehr vom Betriebsgelände ausgehen können.

### **4 Arbeitsschutz**

- 4.1 Für die mit dem neuen Verfahren verbundenen Tätigkeiten sind die Gefährdungsbeurteilung und das Explosionsschutzdokument zu aktualisieren.  
Die festgelegten Schutzmaßnahmen sind nach der Inbetriebnahme des neuen Anlagenteils auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen (§§ 5,6 Arbeitsschutzgesetz, § 6 Betriebssicherheitsverordnung).
- 4.2 Es ist eine Betriebsanweisung zu erstellen; die Mitarbeiter sind anhand der Betriebsanweisung zu unterweisen (§9 Betriebssicherheitsverordnung).

### **5 Brandschutz**

- 5.1 Der unteren Katastrophenschutzbehörde des Main-Kinzig-Kreises sind Materialien, Informationen und Daten zur externen Notfallplanung nach Störfallverordnung zur Verfügung zu stellen.
- 5.2 Für jeden vorhandenen Gefahrstoff innerhalb der Anlage / der Gebäude ist das jeweilige Sicherheitsdatenblatt für den Einsatz der Feuerwehr vorzuhalten.

- 5.3 Die Beschäftigten sind in regelmäßigen Zeitabständen (mindestens alle 2 Jahre) über die Lage und die Bedienung der Feuerlöschgeräte, der Brandmelde- und Feuerlöscheinrichtungen sowie über die Brandschutzordnung zu belehren.  
Die Unterweisungen sind aktenkundig festzuhalten.

## **6 Immissionsschutz / Anlagensicherheit**

Die Berieselungsdüse über dem Schlauchanschluss inklusive der Zuleitung aus dem Gebäude 933 ist stets trocken oder frostfrei zu halten.

### **VI.**

#### **Begründung**

Die Evonik Technochemie GmbH, Rodenbacher Chaussee 4, 63457 Hanau-Wolfgang, hat am 15.12.2014 beantragt, die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Wirkstoffproduktion 3, Gebäude 933 u. a. nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz zu erteilen.

Bei der vorgenannten Anlage handelt es sich um eine Anlage nach Nr. 4.1.21 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV. Sie ist somit genehmigungsbedürftig nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung - ImSchZuV) vom 26.11.2014 das Regierungspräsidium Darmstadt.

Das Betriebsgrundstück liegt in der Gemarkung Wolfgang, Flur 1, Flurstück 45/27.

#### **Umweltverträglichkeitsprüfung**

Das Vorhaben ist in der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) unter der Nummer 4.2 benannt mit der Folge, dass hierfür eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Abs.1 Satz 1 UVPG durchzuführen ist. Diese allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls wurde am 05.01.2015 durchgeführt und kam zu dem Ergebnis, dass keine UVP durchzuführen ist, da die von der Anlage ausgehenden Emissionen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben. Hierzu wurden die in der Anlage 2 des UVPG aufgeführten Kriterien herangezogen und mit den in Kap. 20 des Antrags gemachten Angaben abgeglichen. Die Feststellung wurde gemäß § 3a UVPG am 20.04.2015 im Staatsanzeiger des Landes Hessen bekannt gemacht. Wegen der Einzelheiten wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

Das Genehmigungsverfahren wurde nach § 16 BImSchG i. V. m. § 10 BImSchG i. V. m. den Vorschriften der 9. BImSchV durchgeführt.

Von der Auslegung des Antrages und der Unterlagen sowie von einer Veröffentlichung des Vorhabens nach § 10 Abs. 3 BImSchG wurde gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG Abstand genommen, da erkennbar ist, dass nachteilige Auswirkungen durch die getroffenen oder von der Anlagenbetreiberin vorgesehenen Maßnahmen ausgeschlossen werden bzw. die Nachteile im Verhältnis zu den jeweils vergleichbaren Vorteilen gering sind.

### **Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen**

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- der Magistrat der Stadt Hanau (Stadtplanungsamt, Bauaufsichtsamt, Umweltamt, Brandschutzamt, Eigenbetrieb Hanau Infrastruktur Service)
- der Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises (Kreisgesundheitsamt)

Bezüglich der Belange

- Wasserrecht,
- Abfallrecht,
- Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik,
- Immissionsschutzrecht
- Grundwasser/Bodenschutz

wurden die zuständigen Fachdezernate der Genehmigungsbehörde beteiligt.

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit § 5 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können; Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen sind, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen; der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebs-einstellung nachkommen wird und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Die Prüfung des Antrages durch die Genehmigungsbehörde unter Berücksichtigung der eingeholten Stellungnahmen hat ergeben, dass die o. g. Voraussetzungen nach §§ 5 und 6 BImSchG bei Einhaltung der unter Abschnitt V. aufgeführten Bestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind. Die beantragte Genehmigung war daher unter den oben genannten Voraussetzungen zu erteilen.

### **Emissionen/Immissionen/Anlagensicherheit**

Die Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG - Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen - werden erfüllt. Unter Berücksichtigung der Angaben der Antragstellerin in den vorgelegten Antragsunterlagen und den diesbezüglichen Festlegungen des vorliegenden Bescheides wird § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG voll entsprochen.

Eine Änderungsanzeige nach § 7 Abs. 2 Störfallverordnung ist mit dem vorliegenden Genehmigungsantrag erfolgt. Wegen § 7 Abs. 3 Störfallverordnung ist insoweit keine separate Anzeige mehr erforderlich.

### **Lärmschutz**

Durch das beantragte Projekt ist nicht mit schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärmimmissionen an den maßgeblichen Immissionsorten zu rechnen.

### **Abfallvermeidung/-verwertung (§ 5 Abs.1 Nr. 3 BImSchG)**

Maßnahmen zur Abfallvermeidung und -verwertung, werden von der Antragstellerin vorgesehen.

Gemäß den vorgelegten Unterlagen fallen durch das hier beantragte Vorhaben keine Abfälle an. Somit sind auch die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG erfüllt.

### **Energieeffizienz**

Maßnahmen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG zur sparsamen und effizienten Nutzung von Energie hat die Antragstellerin vorgesehen. Energie / Wärme, die außerhalb der Anlage genutzt werden könnte, entsteht bei den beantragten Maßnahmen nicht. Insofern wird das Gebot des § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG als erfüllt angesehen.

### **Betriebsstilllegung**

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BImSchG - Maßnahmen bei Betriebseinstellung - hat die Antragstellerin die aus heutiger Sicht denkbaren und erforderlichen Schritte dargelegt.

Es bestehen keine Hinweise darauf, dass die Antragstellerin im Falle einer tatsächlich anstehenden Betriebsstilllegung ihren diesbezüglichen Pflichten nicht nachkommen wird.

Aus heutiger Sicht kann aufgrund der Angaben in den Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der Festlegungen des vorliegenden Bescheides festgestellt werden, dass § 5 Abs. 3 BImSchG erfüllt wird.

Konkrete Vorgaben zur Betriebsstilllegung haben unter Abschnitt V., Ziffer 3 Eingang in die vorliegende Genehmigung gefunden.

## **Ausgangszustandsbericht; Endzustandsbericht; Bodenschutz**

Der Ausgangszustandsbericht (AZB) ist ein notwendiger Bestandteil vollständiger Antragsunterlagen (§ 10 Abs. 1a BImSchG und § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV) und unabdingbare Voraussetzung zur Erfüllung der quantifizierten Rückführungspflicht nach § 5 Abs. 4 BImSchG.

Der Ausgangszustandsbericht (AZB) zur Wirkstoffproduktion 3 des Büros Berg/Girmond vom 23.04.2015 dokumentiert in Kapitel 8 die durchgeführten Grundwasseruntersuchungen und belegt damit den Ausgangszustand. Der AZB ist mit dem Dezernat IV/F 41.1 - Bodenschutz abgestimmt. Auf Bodenuntersuchungen wurde aufgrund der Nutzung und Versiegelung der Wirkstoffproduktion 3 einvernehmlich verzichtet und der Ausgangszustand anhand von Beurteilungswerten definiert. Der Ausgangszustand für den Boden wird daher gemäß Tabelle 4 des o. g. AZB festgelegt. Gegen eine Inbetriebnahme der Anlage bestehen auch insoweit keine Bedenken.

§ 21 der 9. BImSchV sieht vor, dass bei Anlagen nach Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL) mindestens alle fünf Jahre das Grundwasser und mindestens alle zehn Jahre der Boden zu überwachen sind. Dabei handelt es sich um eine Minimalvorgabe und nicht um nach der IE-RL vorgesehene Untersuchungsintervalle. Entgegen dieser Vorgabe wurde auf Bodenuntersuchungen aufgrund des hohen Versiegelungsgrades des Anlagengeländes gänzlich verzichtet. Dafür wurde jedoch aufgrund der Vielzahl an eingesetzten wassergefährdenden Stoffen sowie der Größe des Anlagengeländes ein kürzerer Überwachungsrythmus für das Grundwasser festgelegt. So erstreckt sich die Wirkstoffproduktion 3 über ein großes Areal mit einer Vielzahl von Lagern und langen Transportwegen der wassergefährdenden Stoffe zu den Produktionsbereichen (vgl. Anlagen 1c des AZB). Darüber hinaus kam es im Bereich der Wirkstoffproduktion 3 in den letzten Jahren immer wieder zu erheblichen, sanierungsbedürftigen Schadstoffeinträgen in das Grundwasser. Auch wenn diese vermutlich über das Kanalsystem erfolgten, belegen diese, dass es im Bereich der Wirkstoffproduktion 3 mit einer Vielzahl an Stoffen und Gebäuden zu Schadstoffeinträgen kam, die einer Überwachung bedürfen. In Anbetracht der hohen Löslichkeit und Mobilität vieler Stoffe erscheint hier eine 5-jährige Überwachung zum jetzigen Zeitpunkt nicht ausreichend. Es kann allenfalls ein 3-jähriger Rhythmus akzeptiert werden.

Das im AZB enthaltene Konzept für den Endzustandsbericht ist im Zuge von Stilllegungen nochmals zu aktualisieren, um Veränderungen des künftigen Betriebs und die Ergebnisse der Grundwasserüberwachung berücksichtigen zu können.

## **Wasserwirtschaft**

Wasserwirtschaftliche Belange (Abwasser, wassergefährdende Stoffe) wurden geprüft und ergaben keine einer Genehmigung entgegenstehende Argumente.

## **Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften**

Einer Genehmigung stehen auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegen. Die von den beteiligten Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen beurteilen die beantragten Maßnahmen grundsätzlich positiv. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen haben ihren Niederschlag im Genehmigungsbescheid gefunden.



Die gemäß § 12 BImSchG unter V. aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich auf die in der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), auf die in der Technischen Anleitung zur Bekämpfung des Lärms (TA Lärm), in der Hessischen Bauordnung (HBO), in der Arbeitsstättenverordnung, in den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und Merkblättern der zuständigen Berufsgenossenschaft, in VDE-Bestimmungen, DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien und sonstigen anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften. Sie dienen dem Immissions- und Arbeitsschutz, dem Brandschutz und der allgemeinen Sicherheit.

Sie sind teilweise auch aus Gründen der Klarstellung erforderlich und ergänzen insoweit die Festlegungen in den Antragsunterlagen, soweit diese auslegungsfähig waren.

## VII.

### Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens hat nach §§ 1, 2 und 11 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) die Antragstellerin zu tragen. Über die zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

## VIII.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Verwaltungsgericht Frankfurt  
Adalbertstr. 18  
60486 Frankfurt am Main**

erhoben werden.

Im Auftrag

gez.

Thorsten Schäfer

## **Hinweise:**

### 1 Hinweise zum Brandschutz

Die Gebäude / die Anlage sind nach § 15 des Gesetzes über den Brandschutz, der allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes (HBKG) gefahrenverhütungsschaupflichtig. Eigentümerinnen und Eigentümer, Besitzerinnen und Besitzer und sonstige Nutzungsberechtigte von Bauwerken, Anlagen, Einrichtungen und Lagerstätten sind verpflichtet, die Gefahrenverhütungsschau zu dulden, den hiermit beauftragten Personen den Zutritt zu allen Räumen sowie die Prüfung aller Einrichtungen und Anlagen zu gestatten, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die bei der Gefahrenverhütungsschau festgestellten Mängel innerhalb der ihnen gesetzten Frist zu beheben.

Die Gefahrenverhütungsschau wird durch das Brandschutzamt der Stadt Hanau, Abteilung Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz, durchgeführt und wird nach der zum Zeitpunkt der Überprüfung gültigen Gebührenordnung der Stadt Hanau kostenpflichtig abgerechnet.

### 2 Hinweise zum Wasserrecht

Aufgrund der Gefährdungsstufe der Anlage liegt die Einhaltung der Anforderungen der Anlagenverordnung in der Verantwortung des Betreibers.